

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH“

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Greiz.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der Gesetze und rechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb von Krankenhäusern des Landkreises Greiz. Aufgabe der Krankenhäuser ist die Erfüllung des im Thüringer Krankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrages. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb von Pflegeheimen mit der Aufgabe der vollstationären Pflege und Tagespflege von Pflegebedürftigen sowie der Betrieb von stationärer geriatrischer Rehabilitation. Zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes ist die Gesellschaft berechtigt, Tochtergesellschaften zu unterhalten bzw. zu gründen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen.
- (4) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn ein wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhang zur Erzielung des Gesellschaftszweckes besteht oder herbeigeführt werden soll. Insbesondere gilt dies für Betreiber- und Servicegesellschaften oder anders bezeichnete Gesellschaften, die Hilfs- und Nebenprozesse des Krankenhauses betreiben bzw. Serviceleistungen erbringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens durch die Führung und Unterhaltung des Krankenhausbetriebes als steuerbefreiter Zweckbetrieb mit den in § 67 Abgabenordnung genannten Maßnahmen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind steuerbegünstigt anerkannt oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig. Die Gesellschaft darf in der Erfüllung ihrer Zwecke der Gesellschaft gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt - an den Landkreis Greiz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.301.250,00 EUR
(in Worten: Drei Millionen dreihundertundeintausendzweihundertfünfzig EURO).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Greiz.
- (3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Landrat muss vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages herbeiführen.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anderes.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Der Gesellschafter Landkreis Greiz ist allein einberufungsberechtigt. Der Aufsichtsrat ist allein einberufungsberechtigt. Der Gesellschafter ist schriftlich – unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen – einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Gesellschafters verkürzt werden.
- (5) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst.
- (6) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, in einer Niederschrift durch die Geschäftsführung aufgenommen und von den Gesellschaftern unterschrieben.
- (7) Eine Anfechtungsklage gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse muss innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung beim Gesellschafter erhoben werden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
 - 1.) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - 2.) Auflösung der Gesellschaft,
 - 3.) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - 4.) Gründung, Erwerb oder Beteiligung von bzw. an Unternehmen, Änderung von deren Zweckbestimmung oder Änderungen der Beteiligungsquote,
 - 5.) Veräußerung oder Stilllegung des Krankenhauses oder eines Teiles des Krankenhauses,

- 6.) Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - 7.) die Aufnahme und Gewährung von Anleihen und Finanzkrediten,
 - 8.) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 - 9.) Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von EUR 500.000 übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind bzw. die Verwendung zweckgebundener Fördermittel betreffen,
 - 10.) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen.
- (3) Soweit für Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH die Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH erforderlich ist, hat der gesetzliche Vertreter der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH vor seiner Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft einen entsprechenden Beschluss der hierfür zuständigen Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH herbeizuführen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft bildet einen Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem Landrat des Landkreises Greiz und fünf Personen, die entsprechend ThürKWG § 1 wahlberechtigt sein müssen. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag vorgeschlagen und bestätigt. Mindestens vier von ihnen müssen dem Kreistag oder der Verwaltung des Landkreises angehören.
 - b) drei Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt werden.
- (3) Der Landrat des Landkreises Greiz ist geborener Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Abs. 4 i. V. m. § 114 Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Mandat aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Greiz.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.

- (7) Eine Abberufung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung innerhalb der Frist nach Abs. 4 ist jederzeit möglich. Das gilt auch für einzelne Mitglieder. Das Ersatzmandat erfolgt dann für den Rest der Amtszeit.
- (8) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und ohne Beachtung besonderer Förmlichkeiten mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Leitende Chefarzt, die Leitende Pflegekraft oder der etwaige Verwaltungsleiter zu hören. Bei Tagesordnungspunkten, die die Ärzteschaft, den Pflegebereich, den Verwaltungsdienst betreffen, haben die jeweiligen Leiter einen Anspruch auf Anhörung. Die die jeweiligen Bereiche betreffenden Tagesordnungspunkte sind diesen im Rahmen der Ladung der Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls zuzustellen.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche (auch fernschriftliche) oder elektronische Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Diese Art der Beschlussfassung findet nur Anwendung für eilbedürftige Angelegenheiten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Möglichkeit mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.

§ 10

Niederschrift über die Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsrat unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschriften nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über alle ihm nach Gesetz und diesem Vertrag übertragenen Zuständigkeiten, überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in den Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Geschäftsführung entzogen sind und nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen:
 1. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Entlastung derselben, den Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführerverträgen,
 2. die Bestellung und Abberufung des Leitenden Chefarztes für einen Zeitraum von 5 Jahren (das Vorschlagsrecht hierzu hat die Versammlung der leitenden Ärzte), der leitenden Pflegekraft ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren, des Leiters des Verwaltungsdienstes auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 3. die Anstellung und Entlassung der Chefärzte der Klinik in Absprache des Leitenden Chefarztes und der Geschäftsführung,
 4. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung,
 5. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Personalplan,
 6. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 7. die Rückzahlung von Nachschüssen,
 8. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung,
 9. alle Angelegenheiten, zu denen die Geschäftsführung nach diesen Verträgen nicht mehr befugt ist oder die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt,

10. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder die Ausgliederung bzw. Aufgabe von Unternehmensteilen,
 11. die Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 12. Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die mit den Geschäftsführern verwandt oder verschwägert sind,
 13. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie Sicherungsübereignung und Beleihung sowie Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 14. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 15. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von EUR 250.000 übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
 16. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von EUR 125.000,
 17. die zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln ab einem Betrag von EUR 250.000, sofern diese nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
 18. die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband,
 19. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.
- (4) Bei der Berufung eines Geschäftsführers sind der Leitende Chefarzt und die Pflegedienstleitung zu hören. Eine Berufung ohne Anhörung ist unwirksam.
- (5) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird und sich der Höhe nach an der der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages orientiert.

§ 13 Geheimhaltungspflicht des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Interessenkonflikt

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei dem das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ angehört.

§ 15 Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist durch diesen,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen zwischen der Muttergesellschaft und den Tochterunternehmen der Kreiskrankenhaus Greiz - Ronneburg GmbH.
- (4) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist.

§ 16 Grundsätze und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsführung stellt bis zum 20. August des dem Planjahr vorausgehenden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, damit der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Ferner hat die Geschäftsführung in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen.
- (3) Auf der Basis der Kennziffern des vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplanes führt die Geschäftsführung die Budgetverhandlungen und vereinbart das jährliche Budget, die Pflegesätze sowie anders bezeichnete Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundespflegesatzverordnung. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat zeitnah über den Arbeitsstand der Budgetverhandlungen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

- (5) Der Geschäftsführung unterliegt die Verwendung der Fördermittel unter Einhaltung aller Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen.

§ 17

Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegen u.a. folgende grundsätzliche Befugnisse und Aufgaben:
- a) die Führung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - b) Einstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung von allen Bediensteten, mit Ausnahme der Regelungen des § 11 Abs. 3 Nr. 12.,
 - c) Erstellung von Quartalsanalysen des Leistungskostenbildes des Krankenhauses und daraus abgeleitete Schlussfolgerungen,
 - d) die Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten, soweit sie im Wirtschaftsplan bestätigt sind oder über Fördermittel vollständig finanziert werden,
 - e) Einberufung und Vorbereitung von Beratungen der Betriebsleitung entsprechend der Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

§ 18

Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zu erfolgen. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gem. § 53 Abs. 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen. Ein Exemplar des Abschlussprüfberichtes ist unverzüglich nach Erhalt dem Landkreis Greiz zu übersenden.
- (2) Nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemeinsam mit dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dem Prüfungsbericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Vorschriften der Krankenhausbuchführungs-VO bleiben für den Krankenhausbetrieb durch vorstehende Bestimmungen unberührt.
- (4) Dem Landkreis Greiz wird gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 3 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO das Recht zur Ausübung der § 53 Abs. 1 HGrG genannten Rechte eingeräumt. Dem Landkreis Greiz sowie dem für ihn zuständigen Prüforgan werden darüber hinaus gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 4 ThürKO i. V. m. die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Befugnisse berechtigen dazu, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Landkreis Greiz ist berechtigt, hierzu die örtliche Rechnungsprüfung zu beauftragen.

§ 19

Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Insbesondere ist durch den Landkreis Greiz die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

§ 20

Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen lassen.

§ 21

Allgemeine Vorschriften, Auseinandersetzung

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz gültigen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

§ 22

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Sofern eine Bestimmung unwirksam oder verschieden auslegbar ist, so ist eine solche Bestimmung oder Auslegung zu treffen, die mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.